

V CACM 03/26/1

Austrian Power Grid AG
Vorstand
Wagramerstraße 19, IZD Tower
1220 Wien
ÖSTERREICH

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 16.1.2026, eingelangt am 23.1.2026, geführten Verfahren ergeht gemäß Art. 9 Abs. 8 lit. d iVm Art. 45 und 57 Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. Nr. L 197 vom 25.7.2015, S. 24 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.2.2021, S. 24 iVm § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr. 110/2010 idgF, nachstehender

I. Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt den ersten Änderungsvorschlag zum Multiple Nemo Arrangement für die österreichische Gebotszone (*“First Amendment of the Proposal for Multiple NEMO Arrangement (MNA) for the Austrian bidding zone in accordance with Article 45 and Article 57 of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24 July 2015 establishing a Guideline on Capacity Allocation and Congestion Management”*, 12.01.2026, Beilage ./1).
2. Die Beilage ./1 bildet einen Bestandteil dieses Bescheids.

II. Begründung

1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

- (1) Die am 14.8.2015 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2015/1222 (**CACM-VO**)¹ zielt auf die Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzüberschreitenden Day-Ahead und Intraday-Märkten ab.
- (2) Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung der CACM-V bestimmt Art. 8 Abs. 2 lit. d CACM-V, dass es eine Aufgabe des Übertragungsnetzbetreibers (**ÜNB**) im Zusammenhang mit der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung (**SDAC**) und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung (**SIDC**) ist, in Gebotszonen, in denen mehr als ein nominierter Strommarktbetreiber (**NEMO**) benannt wurde, Regelungen für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität und sonstige Regelungen gemäß den Art. 45 und 57 CACM-V festzulegen (sogenanntes (*multiple NEMO arrangement* (**MNA**))).
- (3) Ziel des MNA ist es, sicherzustellen, dass in Gebotszonen, in denen mehr als ein NEMO tätig ist, alle NEMOs die notwendigen Daten und finanziellen Mittel bereitstellen um das SDAC und SIDC in der Gebotszone im vorgesehenen regulierungsrechtlichen Rahmen (insbesondere EIBM-V² und der CACM-V) durchzuführen. Diese Regelungen sind auch weiteren ÜNB und NEMOs zugänglich zu machen.
- (4) Art. 45 CACM-V für das SDAC und Art. 57 CACM-V für das SIDC sehen vor, dass gemeinsam mit den NEMOs dieser Gebotszone einen Vorschlag für MNA auszuarbeiten und diesen Vorschlag der Regulierungsbehörde gemäß Art. 9 Abs. 8 lit. d CACM-V zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Die erste Fassung des MNA für die Gebotszone Österreich³ wurde mit Bescheid des Vorstands der E-Control vom 14.9.2018 zu GZ. V CACM 01/18 genehmigt.

¹ Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. Nr. L 197 vom 25.7.2015, S. 24, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.02.2021.

² Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt., ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019, S 54 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1747 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union, ABl. NR. L 2024/1747, vom 26.6.2024 (**EIBM-V**).

³ Die **Gebotszone Österreich** ist Teil der Kapazitätsberechnungsregion Core. Nach der ACER-Entscheidung Nr. 04-2024 vom 19.3.2024, Annex 1, Art. 5 dieser Entscheidung umfasst die Gebotszone Österreich die folgenden von der Antragstellerin bewirtschafteten Gebotszonengrenzen: Österreich-Tschechische Republik (AT-CZ), Österreich-Ungarn (AT-HU), Austria-Slovenia (AT-SI) und Deutschland/Luxemburg-Österreich (DE/LU-AT).

- (6) Der gegenständliche Genehmigungsantrag betrifft die erste Änderung des MNA für die Gebotszone Österreich. Neben redaktionellen Anpassungen ist wesentlicher Hintergrund für den Änderungsbedarf des vorgenehmigten MNA die Anpassung an die zuletzt erlassenen rechtlichen Bestimmungen (Verordnung (EU) 2024/1747 zur Anpassung der EIBM-V), die in Fällen einer teilweisen Entkopplung von NEMOs im SDAC gelten.

2. Verfahrensablauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

2.1. Verfahrensablauf

- (7) Mit Antrag vom 16.1.2026, eingelangt am 23.1.2026 hat Austrian Power Grid AG (**APG**) den Vorschlag für die erste Anpassung des MNA für die Gebotszone Österreich bei der Regulierungsbehörde zur Genehmigung eingebracht.
- (8) In diesem Antrag brachte APG vor, dass der eingereichte Änderungsvorschlag in Zusammenarbeit mit den österreichischen NEMOs vorbereitet wurde. Trotz mehrfacher Vorschläge für einen einvernehmlichen Text seitens APG sei mit European Market Coupling Operator AS (**Nordpool**) keine vollständige Einigung über die Formulierung des Vorschlags für den Fall der teilweisen Entkopplung erzielt worden.
- (9) Im Rahmen einer telefonischer Kontaktaufnahme der Regulierungsbehörde mit der Antragstellerin am 20.2.2026 wurde erörtert, dass die Antragstellerin noch einen Versuch unternimmt eine vollständige Einigung für den Änderungsvorschlag des MNA zu erzielen und gegebenenfalls eine Antragsänderung einzubringen. Mit E-Mail vom 5.3.2026 teilte die Antragstellerin mit, dass nach interner Abstimmung der Antragstellerin keine Neueinreichung geplant sei.
- (10) Daraufhin wurde Nordpool der Antrag der APG am 20.3.2026 zur Stellungnahme zugestellt. Nordpool übersandte am selben Tag eine Stellungnahme zum Akt.
- (11) Am 30.3.2026 wurde die Stellungnahme der Nordpool an die übrigen Verfahrensparteien (EPEX Spot SE (**EPEX**), EXXA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (**EXXA**)) zur Stellungnahme übersandt. Die letzte Stellungnahme einer Partei ging bei der Regulierungsbehörde am 16.4.2026 ein.

2.2. Sachverhalt

- (12) Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 6 Abs. 1 Z 131 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (**EIWG**) idF BGBl. I Nr. 91/2025 und betreibt gemäß § 8

Abs. 2 EIWG auf Basis von Kooperationsabkommens auch die Regelzonen der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**) und der Tiroler Übertragungsnetz GmbH (**TUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 9 Z 1 bis 18 EIWG festgelegten Pflichten für Regelzonenführer.

2.3. Zulässigkeit des Antrags

- (13) Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde ergibt sich aus Art. 9 Abs. 8 lit. d CACM-VO und § 21 Abs. 1 Z 3 E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.
- (14) Aufgrund der durch § 8 EIWG getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin, nehmen weder VUEN noch TUEN als ÜNB Funktionen iSd Art. 1 Abs. 3 CACM-V wahr, die für die Verpflichtungen gemäß Art. 45 und 57 CACM-VO relevant sind. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin allein antragslegitimiert.
- (15) Die Genehmigungsanträge von APG sind zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-VO, gewahrt worden.

3. Rechtliche Beurteilung

- (16) Wie eingangs bereits dargelegt betrifft der gegenständliche Genehmigungsantrag die erste Änderung des MNA für die Gebotszone Österreich. Neben redaktionellen Anpassungen, die keine genehmigungsrelevanten Fragen aufwerfen, ist wesentlicher Hintergrund für den Änderungsbedarf des vorgenehmigten MNA die Anpassung an die Vorgabe des „neuen“ Art. 7 Abs. 2 lit. ca) EIBM-V, welcher mit der Novelle durch Verordnung (EU) 2024/1747 eingefügt wurde. Leg. cit. lautet wie folgt:

„Die Day-Ahead- und Intraday-Märkte müssen [...] so organisiert sein, dass sowohl für den zonenübergreifenden als auch für den zoneninternen Handel jederzeit die Aufteilung der Liquidität auf alle NEMO gewährleistet ist. Auf dem Day-Ahead Markt müssen NEMO ab einer Stunde vor dem Zeitpunkt seiner Schließung bis zum spätesten Zeitpunkt, zu dem der Day-Ahead Handel zulässig ist, zum einen alle Aufträge für Day-Ahead-Produkte und Produkte mit denselben Merkmalen an die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung übermitteln und dürfen zum anderen den Handel mit Day-Ahead-Produkten oder Produkten mit denselben Merkmalen nicht außerhalb der Day-Ahead-Marktkopplung organisieren. Auf dem Intraday-

Markt müssen NEMO ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der einheitlichen Intraday-Marktkopplung bis zum spätesten Zeitpunkt, zu dem der Intraday-Handel in einer bestimmten Gebotszone zulässig ist, zum einen alle Aufträge für Intraday-Produkte oder Produkte mit den gleichen Merkmalen an die einheitliche Intraday-Marktkopplung übermitteln und dürfen zum anderen den Handel mit Intraday-Produkten oder Produkten mit den gleichen Merkmalen nicht außerhalb der Intraday-Marktkopplung organisieren. Diese Verpflichtungen gelten für NEMO, für Unternehmen, die die direkte oder indirekte Kontrolle über einen NEMO ausüben, und für Unternehmen, die direkt oder indirekt von einem NEMO kontrolliert werden;“

- (17) Zusammengefasst verlangt Art. 7 Abs. 2 lit. ca) EIBM-V, dass NEMO Liquidität vollständig und diskriminierungsfrei stets auf die einheitliche Marktkopplung (SDAC und SIDC) bündeln und Day-Ahead- bzw. Intraday-Handel, während der maßgeblichen Zeitfenster nur über die jeweilige einheitliche Marktkopplung organisieren und keinen Handel mit ähnlichen Produkten außerhalb dieser Marktkopplung organisieren dürfen. Das wesentliche regulatorische Ziel dieser Vorgabe ist, dass zu jedem Zeitpunkt ein einheitlicher Marktpreis (der SDAC- bzw. SIDC-Preis) innerhalb der Gebotszone sichergestellt ist und ein zweiter, lokaler Preis im Rahmen von lokalen Auktionen vermieden wird.
- (18) Die Regelungen für den Fall der teilweisen Entkopplung von NEMOs von der einheitlichen Marktkopplung im MNA (vgl. Art. 18 Abs. 3 lit. f des MNA-Vorschlags) sollen durch die genehmigungsgegenständliche erste Änderung des MNA für die Gebotszone Österreich an die Vorgabe des Art. 7 Abs. 2 lit. ca) EIBM-V anzupassen.
- (19) APG schlägt in ihrem Genehmigungsantrag folgende Formulierung in Art. 18(3)(f) vor:
- “For the decoupled NEMO Trading Hubs not participating in the market coupling, the NEMOs shall strive to settle the volumes eventually received on their platform(s) at the Single Day-ahead Price for the Austrian Bidding Zone (SDAC Price), while remaining compliant with Regulation (EU) 2024/1747 on the Electricity Market Design Reform.”*
- (20) Der NEMO Nordpool bevorzugt dagegen folgende Formulierung:

“For day-ahead market coupling, the Austrian NEMO(s) not participating in the market coupling shall not organise local auction but may offer to their market participants the possibility to have at least some of their volumes on their platform(s) settled at the Single Day-ahead Price by way of volume-allocation.”

- (21) Nord Pool unterstützt den Genehmigungsantrag der APG grundsätzlich, möchte aber Art. 18 Abs. 3 lit. f des MNA-Vorschlags sprachlich dahingehend präzisieren, dass ausdrücklich klargestellt wird, dass Auktionen außerhalb der einheitlichen Marktkopplung (lokale Auktionen) unzulässig sind. Weiters soll die *volume allocation* als Abwicklungsmechanismus ebenfalls explizit im Text des MNA genannt werden.
- (22) Aus den Stellungnahmen der weiteren NEMOs ergibt sich, dass ein Verbot von lokalen Auktionen mit dem Verweis auf Verordnung (EU) 2024/1747 (und somit die Vorgabe des Art. 7 Abs. 2 lit. ca) EIBM-V) ausreichend klar ist, um die Vorgabe des Art. 7 Abs. 2 lit. ca) EIBM-V zu erfüllen. Weiters wird hinsichtlich der von Nordpool gewünschten expliziten Nennung der Durchführung von *volume allocation* im Falle der teilweisen Entkopplung eines NEMOs vom SDAC bzw. SIDC vorgebracht, dass dieser Begriff in den verbindlichen Regelwerken nicht definiert ist und somit der Mehrwert der expliziten Nennung fraglich ist bzw. bei Erarbeitung anderer Methoden zum Vorgehen im Entkopplungsfall sogar einschränkend wirken könnte und eine erneute Anpassung des MNA erfordern würde.
- (23) Nach rechtlicher Würdigung des Genehmigungsantrags der APG und der Stellungnahmen der Parteien kommt die Regulierungsbehörde zum Schluss, dass der von APG gestellte Antrag den rechtlichen Vorgaben des Art. 7 Abs. 2 lit. ca) EIBM-V und der Art. 45 und 57 CACM-V entspricht und somit genehmigungsfähig ist.
- (24) Es sei angemerkt, dass das Vorbringen der Nordpool, dass lokale Auktionen nicht zulässig sind, eindeutig der Vorgabe des Art. 7 Abs. 2 lit. ca) EIBM-V entspricht. Die fehlende explizite Nennung ändert jedoch an der Genehmigungsfähigkeit des Antrags der APG aus rechtlicher Sicht nichts, da für den Fall, dass ein Antrag nach den anwendbaren Verwaltungsvorschriften genehmigungsfähig ist, die Behörde zur Erteilung der Genehmigung verpflichtet ist. Gerechtfertigte, aber nicht genehmigungsversagende Bedenken einer Partei stehen dem nicht entgegen (vgl. VwGH 2006/06/0226 RS 1).

- (25) Hinsichtlich der expliziten Nennung, dass für den Fall der Entkopplung auf *volume allocation* zurückgegriffen werden muss, teilt die Regulierungsbehörde die Ansicht der Antragstellerin und auch das Vorbringen der übrigen NEMOs. *Volume allocation* ist kein in den anzuwendenden rechtlichen Grundlagen definierter Begriff und ist die derzeitige Möglichkeit die Vorgabe des Art. 7 Abs. 2 lit. ca) EIBM-V im Entkopplungsfall zu erfüllen. Eine explizite Nennung der *volume allocation* würde die Abwicklung im Entkopplungsfall auf diese allein einschränken und zukünftige den Vorgaben des Art. 7 Abs. 2 lit. ca) EIBM-V entsprechende Abwicklungsmethoden ungerechtfertigterweise ausschließen.
- (26) Vor diesem Hintergrund war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **50,00 Euro** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 VwG-Eingabengebührverordnung (VwG-EGebV), BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter **Angabe der Geschäftszahl** des Bescheids durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Das Unternehmen wird ersucht, die nachfolgend angeführten Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 267/1957 idgF, auf das Gebührenkonto der E-Control bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, unter Angabe der Verfahrenskennzahl zu überweisen.

Eingabenvergebührung (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	EUR	21,00
Beilagenvergebührung (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)	EUR	12,00
Insgesamt	EUR	33,00

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 1. Juni 2026

Der Vorstand

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstand

Dipl.-Ing. Mag. Michael Strebl
Vorstand

elektronisch gefertigt

elektronisch gefertigt

Beilagen:

Beilage ./1 First Amendment of the Proposal for Multiple NEMO Arrangement (MNA) for the Austrian bidding zone in accordance with Article 45 and Article 57 of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24 July 2015 establishing a Guideline on Capacity Allocation and Congestion Management", 12.1.2026

Anlagen:

2026-05-29-D-000045 - Beilage 1 - FirstAmendment_AT_MNA_proposal_clean.pdf

